

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 19/13399, 19/14384, 19/14495 Nr. 4 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter
Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe
(Angehörigen-Entlastungsgesetz)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus
Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/8288 –

**10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte
für ein selbstbestimmtes Leben**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz sollten Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden, führt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus. Hierzu werde die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu einschließlich 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Das Gesetz setze damit die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD um, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Gleichzeitig werde damit auch ein Signal gesetzt, dass die

Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen, beispielsweise bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen, anerkenne und insofern eine solidarische Entlastung erfolge.

Die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger solle mit diesem Gesetz erheblich begrenzt werden. Es handele sich bei dem Vorhaben um eine umfassende und weitreichende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe. Ziel sei es dabei, den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, insbesondere bei ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belasteten Angehörigen, einzuschränken und somit eine substantielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Kinder und Eltern sowie deren Familien zu erreichen. Auch in der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) solle durch einen Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern diese Entlastung vollzogen werden.

Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, solle auch im Bereich der fürsorgerischen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen sein, wenn das Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder 100.000 Euro nicht überschreitet.

Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig seien, hätten bislang, anders als diejenigen im Arbeitsbereich, keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mit diesem Gesetz werde dieser Anspruch für hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen auch für die Dauer des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches eingeführt und eine Rechtspraxis der Länder auf Grundlage der seit 2018 erfolgten einheitlichen Rechtsprechung von Sozialgerichten und Landessozialgerichten nachvollzogen. Diese Rechtsänderung stelle zugleich eine erste Umsetzung des Prüfauftrags zur Schnittstellenklärung angesichts der unterschiedlichen Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter voller Erwerbsminderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD dar.

Darüber hinaus enthalte dieses Gesetz weitere Vorhaben, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern sollten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördere eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung zu Fragen und Aspekten der Rehabilitation und Teilhabe. Die Projektförderung sei bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Der Koalitionsvertrag sehe vor, die Weiterführung der Finanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zu sichern. Eine Weiterführung der Finanzierung bedürfe sodann eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs für die Prüfung der über 1.000 erwarteten Anträge, die Benehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden und Bescheidung. Zudem müsse den Trägern der Angebote ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Personalgewinnung und Anmietung von Geschäftsräumen eingeräumt werden. Bei möglichen Folgeanträgen seien eine frühzeitige Rechtssicherheit für die Weiterbeschäftigung des Personals und Fortsetzung der eingegangenen Mietverhältnisse von großer Bedeutung.

Mit der Aufhebung der Befristung seien die Auswahl der Antragsteller sowie die Ausgestaltung und die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung außerhalb der zuwendungsrechtlichen Projektförderung in einer Rechtsverordnung neu zu regeln.

Menschen mit Behinderungen, die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen seien, könnten Leistungen zur beruflichen Bildung nur in diesen Einrichtungen oder seit dem 1. Januar 2018 auch bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten. Mit diesen beruflichen Bildungsmaßnahmen werde jedoch kein anerkannter Berufsabschluss erworben. Mit einem Budget für Ausbildung sollten diese Menschen nun auch gefördert werden, wenn sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung erwerben wollten. Gleiches gelte, wenn sie eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO aufnahmen und damit einen Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erwerben wollten.

Im SGB IX bestehe Klarstellungsbedarf dahingehend, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben sollten, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt sei.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Weise daran gehindert würden, über ihr Leben selbst zu bestimmen. Dies geschehe zum Teil direkt und mit Absicht, etwa wenn ihnen Assistenz- oder andere Unterstützungsleistungen verweigert oder erst nach langen, aufwändigen Verfahren bewilligt würden. Besonders schwer hätten es Menschen, die nicht erwerbstätig seien, ihren Wunsch nach persönlicher Assistenz in der eigenen Wohnung durchzusetzen. Auch in ihrer Freizeitgestaltung würden behinderte Menschen häufig eingeschränkt.

Diskriminierung sei aber häufig auch eine unbedachte oder in Kauf genommene Nebenwirkung, beispielsweise, wenn Gebäude, Gebrauchsgegenstände oder Websites nicht barrierefrei gestaltet würden. Dadurch würden behinderte Menschen beispielsweise an einem Umzug gehindert, weil zu wenige barrierefreie Wohnungen gebaut würden.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK), die vor zehn Jahren in Deutschland in Kraft getreten sei, widme der selbstbestimmten Lebensführung behinderter Menschen einen eigenen Artikel. Mit Artikel 19 BRK verpflichteten sich die Vertragsstaaten, das Recht behinderter Menschen zu achten und nicht einzuschränken. Sie verpflichteten sich darüber hinaus, Unterstützungsstrukturen bereitzustellen, die behinderten Menschen vielfältige Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung ihres Lebens eröffneten. Zusammen mit dem Benachteiligungsverbot in Artikel 5 BRK ergebe sich, dass die Unterstützungsleistungen ein Leben ermöglichen sollten, das im Wesentlichen dem entspreche, das nicht behinderte Menschen führten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags werde ausweislich des Gesetzentwurfs durch dieses Gesetz geregelt, dass auf das Einkommen der Kinder pflegebedürftiger Eltern künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen werde. Das Gesetz beziehe sich auf die unterhaltsverpflichteten Angehörigen von Leistungsempfängern der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Gleichzeitig werde die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auch auf die anderen Leistungen des SGB XII ausgedehnt. Diese Ausweitung sei zum einen im sozialpolitischen Kontext der Reform erforderlich und

diene zum anderen der Vermeidung einer Ungleichbehandlung innerhalb der verschiedenen Leistungsarten im SGB XII, insbesondere bei besonders belasteten Familien. Denn ohne diese Regelung würde die Privilegierung der 100.000-Euro-Grenze im SGB XII zwar für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zur Pflege Anwendung finden, für andere Leistungen nach dem SGB XII, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt für Volljährige oder die Blindenhilfe, jedoch nicht. Da auch in diesen Bereichen besondere und regelmäßig langfristig wirkende Belastungen der Familien vorlägen, biete es sich an, aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten innerhalb der verschiedenen Leistungsarten im SGB XII die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs im gesamten SGB XII nachzuvollziehen, soweit keine minderjährigen Kinder, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, betroffen seien.

Dazu werde die bestehende Regelung, die bisher einen Unterhaltsrückgriff nur für dem Grunde nach Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) bis zur 100.000-Euro-Grenze ausgeschlossen habe, in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel SGB XII verschoben und angepasst. Von der Neuregelung würden damit alle gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichteten Kinder bis zu einem Jahreseinkommen von einschließlich 100 000 Euro profitieren.

Aufgrund der regelmäßig langfristigen Belastung der Familien sei es ebenso angezeigt, den Unterhaltsrückgriff nicht nur im Verhältnis Kinder-Eltern, sondern grundsätzlich auch im Verhältnis Eltern-Kinder zu beschränken. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund angebracht, dass es sich bei Kindern, die Leistungen nach dem SGB XII erhielten, überwiegend um Menschen mit Behinderungen handele, deren Familien durch diese Situation schon in besonderem Maß belastet seien. Auch die Eltern volljähriger Kinder bis zur Einkommensgrenze von 100 000 Euro würden durch die neue Regelung deshalb entlastet. Unterhaltsverpflichtete von minderjährigen Kindern nach dem Dritten Kapitel SGB XII würden von der Privilegierung jedoch nicht erfasst sein, weil die besondere Situation dieses Personenkreises nach dem SGB XII die vollständige unterhaltsrechtliche Privilegierung nicht gebiete.

Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass eine auf die Leistungen des SGB XII begrenzte Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auf die reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 SGB IX und auf das Soziale Entschädigungsrecht keine Anwendung finden würde. Eine Schlechterstellung der aus dem SGB XII herausgelösten neuen Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen der Sozialhilfe gelte es jedoch zu vermeiden. Denn dies stünde im Widerspruch zu dem mit dem BTHG umgesetzten Ziel, die Eingliederungshilfe zu verbessern und aus dem Leistungsrecht der Sozialhilfe herauszulösen. Aus diesem Grund erfolge eine Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs auf unterhaltspflichtige Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern auch in der reformierten Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX sowie im Sozialen Entschädigungsrecht.

Zudem sollten die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII künftig auch bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder als Leistungsberechtigte dem Vierten Kapitel SGB XII unterfallen und nicht wie bisher dem Dritten Kapitel SGB XII. Der bisher vorgesehene Wechsel der Leistungsberechtigten vom Vierten Kapitel SGB XII in das Dritte Kapitel SGB XII werde somit für die Zukunft bei einem Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch die unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder ausgeschlossen. Vielmehr sei auf die Leistungsberechtigten nunmehr das Leistungskapitel anzuwenden, aus dem sich ihr Leistungsanspruch ergebe, ohne dass eine Neuordnung aus formalen Gesichtspunkten erforderlich sei.

Es werde der seit 2018 bestehenden Rechtsprechung durch Sozial- und Landesozialgerichte gefolgt und entsprechend klargestellt, dass auch Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen durchliefen, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hätten. Gleichzeitig werde in einem ersten Schritt der Prüfauftrag zur Schnittstellenklärung angesichts der unterschiedlichen Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter voller Erwerbsminderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung werde dem Koalitionsvertrag entsprechend über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft finanziert werden. Die bislang geltende Befristung werde daher aufgehoben. Weil die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ansetze, sei die Finanzierung dieses Teilhabeberatungsangebotes durch den Bund weiterhin geboten. Die Konkretisierung eines Leistungsanspruchs einschließlich der Zuordnung zu einem Träger könne zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen, deshalb könne diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der Leistungsträger liegen. Die Gewährung des Zuschusses für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung sei rechtlich so auszugestalten, dass es der Verwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten möglich sei, bei der Bestimmung der zu finanzierenden Beratungsangebote im Sinne von § 32 SGB IX einen an bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben orientierten Entscheidungsspielraum anzuwenden und die Umsetzung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Durchführung zu überwachen.

Durch die Einführung eines Budgets für Ausbildung würden die Chancen für Menschen mit Behinderungen, die heute eine berufliche Bildung nur in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten könnten, dahingehend verbessert, dass sie eine berufliche Ausbildung künftig auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren könnten. Hiermit würden die bereits mit dem BTHG geschaffenen Alternativen für diese Menschen mit Behinderungen erweitert.

Im SGB IX werde klargestellt, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung hätten (Anspruchsleistung), wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt sei.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13399, 19/14384 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Dabei sollten u. a. Unterstützungsleistungen zu den behinderten Menschen gebracht werden, indem sie gemeinsam mit den Ländern Strategien zur Förderung von gemeindenahen Dienstleistungen entwickelten. Dabei sollten Sondereinrichtungen zur Förderung behinderter Menschen überflüssig gemacht und schrittweise abgebaut werden. Ferner solle eine gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entwickelte Strategie dazu beitragen, für alle Menschen lebenswerte Städte und Dörfer zu schaffen. Allen Menschen müsse es ermöglicht werden, eine Wohnung zu finden, die zu ihnen passt. In diesem Sinne solle der Bund mit den Ländern in den jeweiligen

Landesbauordnungen darauf hinwirken, dass barrierefreies Bauen für sämtliche neu gebauten Wohnungen mitgeplant werde, um beim Neubau möglichst komplett barrierefrei zu werden, und Barrieren in bestehenden Gebäuden so weit wie möglich beseitigt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich darüber hinaus u. a. dafür ein, dass behinderte Menschen selbst über ihre Unterstützung entscheiden könnten. Dazu solle die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der im Bundesteilhabegesetz und im SGB XII ein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Form, in der die Unterstützung erfolgen soll, und der Orte, an denen das geschehen solle, verankert sei. Insgesamt müssten durch einen Gesetzentwurf die Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern abgeschafft werden, die behinderte gegenüber nicht behinderten Menschen benachteiligten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8288 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden können dem Gesetzentwurf im Detail entnommen werden.

Die Mehrkosten durch die Einführung der 100 000-Euro-Grenze für unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder in der Sozialhilfe und die Abschaffung des Kostenbeitrags der Eltern in der Eingliederungshilfe sind den Ausführungen der Bundesregierung zufolge schwer zu schätzen. Es gebe keine ausreichende Datengrundlage über den Personenkreis der erwachsenen Kinder, die für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen durch die Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB IX und SGB XII durch dieses Gesetz würden auf bis zu 300 Millionen Euro geschätzt.

Den Mehrkosten der Länder und Kommunen stünden nicht bezifferbare Einkommensteuermehreinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber, da durch die Einschränkung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen in Höhe von 100 000 Euro weniger Angehörige steuerliche Vorteile geltend machten. Durch die Neuordnung einer Gruppe von Leistungsberechtigten vom Dritten ins Vierte Kapitel SGB XII im Zusammenhang mit der umfassenden Einführung der 100 000-Euro-Regelung entstünden dem Bund Kosten in der Größenordnung von 10 Millionen Euro; bei den Ländern fielen Einsparungen in gleicher Höhe an.

Durch die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung entstünden dem Bund Ausgaben über das Jahr 2022 hinaus. Der Mittelbedarf zur Weiterführung der Finanzierung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des

seit 2018 in der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erreichten Status quo betrage 65 Millionen Euro im Jahr 2023. Darin seien auch Kosten für die Administration und die Qualitätssicherung durch Dritte berücksichtigt. Außerdem seien darin Kosten für die Vernetzung der Beratungsangebote untereinander mit sonstigen Beratungsangeboten wie etwa den Ansprechstellen der Rehabilitationsträger sowie für die Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt.

Die bisherige Fördersumme von 58 Millionen Euro jährlich sei für die Jahre ab 2023 nicht auskömmlich, um die bereits seit 2018 erfolgten Kostensteigerungen abzudecken. Bei kalkulierten 2 Prozent jährlichen Kostensteigerungen ergebe sich ein entsprechender Nachholbedarf, ohne dessen Ausgleich eingerichtete Beratungsangebote geschlossen und der Erfolg der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gefährdet würde. Zudem solle bei dem künftigen Zuschussmodell, das weiterhin keine Vollfinanzierung vorsehe, auf den aufwendigen Nachweis einer Eigenmittelbeteiligung verzichtet werden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entstünden dem Bund dauerhaft Mehrausgaben: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde zwar lediglich eine bereits vorhandene Verwaltungspraxis der Länder nachvollzogen, die aufgrund der seit Februar 2018 bestehenden Rechtsprechung der Sozialgerichte schrittweise umgesetzt werde und auch ohne diese Gesetzesänderung eintreten würde. Durch die klarstellende Regelung folge nun auch der Gesetzgeber dieser Rechtsprechung. Im Vergleich zu der auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage beruhenden rechtlichen Bewertung der Zuordnung von Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich führe die Klarstellung zu folgenden Mehrausgaben für den Bund sowie Einsparungen für die Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eltern und Kinder, die gegenüber Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, unterhaltsverpflichtet sind, werden durch das Gesetz im Umfang von geschätzt rund 422 000 Stunden im Saldo entlastet. Mit Einführung einer 100 000-Euro-Grenze sowie einer entsprechenden Vermutungsregel entfällt für diese Personengruppe bezüglich ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltsverpflichtete in der Regel der Aufwand, Angaben über vorhandenes Vermögen und Einkommen zu machen.

Unterhaltsverpflichtete Eltern volljähriger Eingliederungshilfeempfänger werden mit dem Gesetz im Umfang von geschätzt 50 000 Stunden entlastet. Durch die Streichung des Kostenbeitrags der Eltern zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 138 Absatz 4 SGB IX entfällt der Aufwand, den Kostenbeitrag zu zahlen bzw. nachzuweisen, dass dieser nicht aufgebracht werden kann.

Im Übrigen hat das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Jahr 2020 entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von schätzungsweise 4 331 250 Euro.

Die jährliche Entlastung der Länder und Kommunen vom Erfüllungsaufwand ab 2020 beträgt im Saldo ungefähr 19,2 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13399, 19/14384 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:

„§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen.“ ‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 27c wird wie folgt gefasst:

„§ 27c

Sonderregelung für den Lebensunterhalt

(1) Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie

1. minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder
2. volljährig sind und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.“ ‘

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „, die einen Barbetrag nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 erhalten,“ ersetzt.“
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 42 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers,“
- f) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 6 bis 9.
- g) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 128c Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, getrennt nach Leistungsberechtigten,
- a) die in einer Wohnung
- aa) allein leben,
- bb) mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
- cc) mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
- dd) in einer Wohngemeinschaft leben,
- b) die in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
- aa) allein leben,
- bb) mit einer oder mehreren Personen zusammenleben,“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Budget für Ausbildung

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten

oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Absatz 1 erbracht.

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt bis zu der Höhe, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegt ist. Fehlt eine solche, erfolgt die Erstattung bis zu der Höhe der nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes für das Berufsausbildungsverhältnis ohne öffentliche Förderung angemessenen Vergütung. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung gedeckt.

(3) Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Zeiten eines Budgets für Ausbildung werden auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absatz 2 und 3 angerechnet, sofern der Mensch mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter seine berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortsetzt.

(4) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Der zuständige Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

,6. Dem § 98 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Personen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bezogen haben und auch ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 dieses Buches erhalten, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich am 1. Januar 2020 im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 des Zwölften Buches oder in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 2

Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 107 des Zwölften Buches ergeben würde. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen bleiben die Absätze 2 bis 4 unberührt.“ ‘

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. Dem § 134 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn
1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
 2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und
 3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.“ ‘
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
- „9. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.‘
- f) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Vor dem Punkt am Ende werden die Wörter „sowie als Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“ ‘
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

4. Artikel 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/8288 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Dagmar Schmidt (Wetzlar)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dagmar Schmidt (Wetzlar)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13399** ist in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/14384** wurde am 24. Oktober 2019 gemäß § 80 Absatz 3 GOBT gleichlautend überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 19/8288** ist in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung einer 100 000-Euro-Grenze sollten Angehörige, die gegenüber Leistungsempfängern jeglicher Leistungen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet seien, bis zu einem Jahreseinkommen von einschließlich 100 000 Euro vom Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger ausgenommen werden, heißt es in dem Gesetzentwurf zur Begründung. Zudem werde die neue Regelung nicht nur auf das Verhältnis Kinder-Eltern beschränkt, sondern grundsätzlich auch auf das Verhältnis Eltern-Kinder ausgedehnt. Von der Regelung würden damit Unterhaltsverpflichtete bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro profitieren.

Dazu werde die bestehende Regelung, die bisher den Ausschluss des Unterhaltsrückgriffs nur für dem Grunde nach Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) vorgesehen habe, in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel SGB XII verschoben und entsprechend angepasst. Umfasst seien daher unter anderem auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, sei es notwendig, auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Bundesversorgungsgesetz vorzunehmen. Um eine Schlechterstellung der aus dem SGB XII herausgelösten neuen Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen der Sozialhilfe zu vermeiden, erfolgt auch im reformierten Recht der Eingliederungshilfe, das ab 2020 im Teil 2 des SGB IX geregelt ist, eine Anpassung.

Eltern volljähriger, behinderter oder pflegebedürftiger Kinder würden damit in der Sozialhilfe künftig ebenfalls bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro privilegiert. Bei einem darüberhinausgehenden Jahreseinkommen bleibe die bisher bestehende Privilegierung nach § 94 Absatz 2 SGB XII in vollem Umfang erhalten.

Bezögen volljährige, wesentlich behinderte Menschen Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX, müssten deren Eltern zu diesen Leistungen unabhängig vom Einkommen gar keinen Beitrag mehr leisten.

Der Unterhaltsrückgriff im SGB XII werde durch die Novellierung modernisiert und den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft angepasst, indem der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen werde. Die bisher bestehenden Strukturen der Einstandspflicht der Kinder beziehungsweise Eltern würden weitestgehend aufgebrochen. Dem gesellschaftlichen Wandel werde durch eine stärkere Inanspruchnahme des Staates Rechnung getragen. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages würden damit vollumfänglich umgesetzt und aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich auf alle Leistungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erstreckt.

Es werde der seit 2018 bestehenden Rechtspraxis der Länder auf der Grundlage der Rechtsprechung durch Sozial- und Landessozialgerichte gefolgt und entsprechend klargestellt, dass auch Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen durchliefen, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hätten.

Mit der Aufhebung der Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in § 32 Absatz 5 SGB IX und der vorgesehenen Weiterführung der Finanzierung nach 2022 werde das Angebot einer bundesweiten ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung auf Basis der seit 2018 geschaffenen Strukturen gesichert.

Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen hätten, werde ein Budget für Ausbildung geschaffen (§ 61a SGB IX – neu). Es ermögliche eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, um einen Arbeitgeber dazu zu bewegen, mit einem behinderten Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Ausbildungsvertrag abzuschließen. Vorbild sei das durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), das ebenfalls auf ein reguläres Arbeitsverhältnis für voll erwerbsgeminderte Menschen ziele.

Menschen mit Behinderungen, für die ein reguläres Arbeitsverhältnis trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten nicht in Betracht komme, die aber nach der Schule gleichwohl nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen möchten, könnten von dem neuen § 60 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX profitieren: Wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbiete, solle ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich bzw. für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden. Die beiden neuen Möglichkeiten schlossen die Lücke zwischen der Schule und dem Budget für Arbeit sowohl für junge Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer vollen Erwerbsminderung eine betriebliche Ausbildung absolvieren könnten, als auch für diejenigen, für die eine berufliche Bildung in betrieblicher Form die Inanspruchnahme eines anderen Leistungsanbieters erfordere.

Im SGB IX werde klargestellt, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung hätten (Anspruchsleistung), wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt sei.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihre Forderungen im Einzelnen damit, dass eine inklusive Gesellschaft sicherstelle, dass Menschen mit Behinderungen dort Unterstützung bekämen, wo sie und alle anderen Menschen lebten, lernten und arbeiteten. In Skandinavien, den Niederlanden, Großbritannien, Nordamerika und andernorts sei das die Regel. In Deutschland gebe es zwar vielfältige Ansätze, diesen Beispielen zu folgen. Das Leistungsrecht, das Finanzierungssystem und deren praktische Anwendung würden aber auch nach dem vollständigen Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes darauf ausgelegt sein, dass die meisten behinderten Menschen dorthin kämen, wo bereits Unterstützung für sie vorgesehen sei. Das meiste Geld fließe immer noch in Einrichtungen, die – auch bei höchst engagiertem Personal – allein aufgrund ihrer Struktur (z. B. Personalschlüssel) das Recht auf Selbstbestimmung der dort Unterstützten einschränken müssten. Um Artikel 19 BRK mit Leben zu füllen, müssten Bund, Länder und Kommunen flächendeckend derartige Veränderungsprozesse sowie den Aufbau neuer ambulanter Unterstützungsdienste fördern und fordern. Dem Bund komme dabei zum einen die Koordinierung zu, zum anderen muss er u. a. das Leistungs-, Vertrags- und Steuerrecht kritisch überprüfen und den neuen Anforderungen anpassen.

Ferner könnten inklusive Sozialräume und Quartiere wesentlich dazu beitragen, niedrigschwellige Unterstützungsarrangements im selbstbestimmten Wohnumfeld zu schaffen und ggf. auch den Bedarf an individuellen

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe reduzieren. Um die in der Behindertenrechtskonvention verbrieft freie Wahl des Wohnorts für Menschen mit einer Beeinträchtigung tatsächlich zu verwirklichen, bedürfe es einer ausreichenden Zahl an Angeboten an barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum jenseits von Heimen. Bisher liege das Angebot an entsprechendem Wohnraum in Deutschland weit unter dem Bedarf.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13399, 19/14384 in ihren Sitzungen am 6. November 2019 abschließend beraten und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen. Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13399, 19/14384 ebenfalls in seiner Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13399 haben der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13399 gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich Leitprinzipien: Sozialer Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern; keine Armut; weniger Ungleichheiten sowie Verteilungsgerechtigkeit: Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer. Der Gesetzentwurf diene der Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe. Bezüglich Aspekten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie seien SDG's und Indikatoren im Vorhaben nicht explizit erwähnt. Aber aus dem Kontext des Vorhabens gehe hervor, dass das relevante Nachhaltigkeitsprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, berücksichtigt worden sei. Zudem wäre ein direkter Bezug zu SDG 1 – Keine Armut – und besonders SDG 10 – Weniger Ungleichheiten – mit potenziell direktem Einfluss auf Indikator 10.2 – Verteilungsgerechtigkeit- wünschenswert gewesen. Von einer Prüfbite werde dennoch abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Antrag auf Drucksache 19/8288 in ihren Sitzungen am 6. November 2019 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13399 und 19/14384 in seiner 53. Sitzung am 25. September 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 63. Sitzung am 4. November 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung am 4. November 2019 haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)500 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13399 und 19/14384 teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten GbR

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e. V.

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e. V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag.

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)500 sowie dem Protokoll der Anhörungen entnommen werden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/8288 seiner 52. Sitzung am 26. Juni 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 53. Sitzung am 25. September 2019 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 56. Sitzung am 14. Oktober 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung zum Antrag auf Drucksache 19/8288 am 14. Oktober 2019 haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)420 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. „Für Selbstbestimmung und Würde“

Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

BIS Netzwerk für betriebliche Integration und Sozialforschung e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Kurt Schreck, Erlenbach

Ottmar Miles-Paul, Kassel.

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)420 sowie dem Protokoll der Anhörungen entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13399, 19/14384 in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und dabei die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen. Für den so geänderten Gesetzentwurf hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gaben dazu eine Erklärung ab:

„Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz entlasten wir durch ein Zurückdrängen des Unterhaltsrückgriffs unterhaltspflichtige Eltern und Kinder von Pflegebedürftigen bis zu einer individuellen Einkommensgrenze von 100.000 Euro. Indem wir den Familienverband entlasten und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung nehmen, modernisieren wir mit dieser Reform das Sozialhilferecht und passen es den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft an.

Wir sind davon überzeugt, dass die von der Bundesregierung prognostizierten Kosten der Reform auf Basis vorhandener amtlicher Daten solide berechnet worden sind. Bei den ermittelten Mehrkosten handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, die einen Sicherheitszuschlag für eventuelle Ungenauigkeiten in der Kostenschätzung enthält und damit die voraussichtlichen finanziellen Folgen eher über- als unterzeichnet.

Auch wenn die finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder (Kommunen) im Angehörigen-Entlastungsgesetz einen ausgewogenen Gesamtkompromiss darstellen, verkennen wir nicht, dass diese Maßnahmen zu einer Belastung der kommunalen Haushalte führen, da den Trägern der Sozialhilfe, die insbesondere die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII gewähren, der finanzielle Rückgriff auf die Kinder und Eltern pflegebedürftiger Menschen weitgehend nicht mehr möglich sein wird.

Vor dem Hintergrund der insbesondere von kommunaler Seite vorgetragenen Befürchtungen über die künftige Entwicklung der Mindereinnahmen aufgrund des Zurückdrängens des Unterhaltsrückgriffs unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder von Pflegebedürftigen für die Träger der Sozialhilfe, die insbesondere die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII gewähren, ist es aus unserer Sicht geboten, dass die Bundesregierung eine wissenschaftliche Evaluation der im Gesetzentwurf enthaltenen Kostenfolgen der Zurückdrängung des Unterhaltsrückgriffs bis zum Jahr 2025 vornimmt.

Ferner halten die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in Bezug auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Budgets für Ausbildung auf den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen fest:

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt wird die Bundesregierung aufgefordert, mit den Ländern zu prüfen, wie ein Budget für Ausbildung auch für Personen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach dem § 58 SGB IX haben, im Sinne eines „lebenslangen Lernens“ die Möglichkeit haben, auch über das Budget für Ausbildung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren.

Mit dem Budget für Ausbildung soll die Durchlässigkeit von einer Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt erhöht werden. Umgekehrt sollen auch Menschen, die vom ersten Arbeitsmarkt in die Werkstatt kommen, das Budget für Ausbildung nutzen können.

Dabei soll vor allem sichergestellt werden, wie die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung prüfen, ob und ggf. welche über § 61 a Absatz 2 SGB IX hinausgehenden weiteren Unterstützungsleistungen vom Budget für Ausbildung umfasst sein sollen, um Menschen mit Behinderungen einen Einstieg in eine Ausbildung zu ermöglichen.

Das Teilhabe- und das Gesamtplanverfahren müssen das Budget für Ausbildung berücksichtigen und verbindlich für alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher des Budgets für Ausbildung sein.

Dabei soll eine leistungsberechtigte Person auch das Budget für Arbeit im Anschluss an das Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen können. Ziel ist es, den leistungsberechtigten Personen, die ein Budget für Ausbildung erhalten haben, in einem möglichst einfachen, unkomplizierten und unbürokratischen Verfahren anschließend das Budget für Arbeit zu gewähren.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/8288 in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte das Gesetz. Die 100.000-Euro-Grenze für die Entlastung der Angehörigen werde viele Familien in ihren Befürchtungen vor hohen Pflegekosten beruhigen. Diese Entlastung gelte für den stationären und genauso für den ambulanten Bereich. Diese Regelung werde von vielen Bürgern und Bürgerinnen seit Veröffentlichung des Koalitionsvertrages dringend erwartet, wie Briefe und Nachfragen zeigten. Auch die Entfristung der Mittel für die unabhängige Teilhabeberatung durch den Gesetzentwurf sei dringend geboten. Die Erfahrung habe gezeigt, dass diese Beratungsstellen angesichts der vielen Unterstützungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Einrichtungen als Schnittstellen und Informationspool unverzichtbar seien. Nun sollten die Antragsverfahren unkomplizierter werden. Das Budget für Ausbildung bedeute ebenfalls einen großen Fortschritt und werde als logische Folge des Budgets für Arbeit eingeführt. Hier werde auch für die Arbeitgeber ein Anreiz für die Einstellung und damit Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen. Es werde bei der Arbeitsassistenz zudem Klarheit über die Ermessungsspielräume der Integrationsämter geschaffen und darüber, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangsbereich der Berufsbildung in den Werkstätten durchlaufen hätten, auch einen Anspruch auf Grundsicherung hätten. Mit den Änderungsanträgen werde u. a. für Minderjährige in Wohngruppen die Volljährigkeit als starre Grenze durch eine dreijährige Übergangsfrist aufgeweicht. Dies mache es im Einzelfall leichter, etwa im Fall von Umzügen, zu gerechten Lösungen zu kommen. Zudem werde beim Budget für Ausbildung durch die Änderungsanträge der Umgang mit Anrechnungszeiten (Absatz 3) im Sinne der Leistungsberechtigten verbessert. So solle künftig nur eine Anrechnung erfolgen, wenn bei Rückkehr in eine Werkstatt oder zu einem anderen Leistungsanbieter die betroffene Person ihre berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortsetze. Damit sei dieses Weiterentwicklungsgesetz zum BTHG eine sinnvolle und richtige Verbesserung und Ausweitung der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass das Gesetz bemerkenswerte und erfreuliche Verbesserungen bringe. Unterhaltsverpflichteten Eltern pflegebedürftiger Kinder wie auch Kindern pflegebedürftiger Eltern werde geholfen. Sie müssten künftig keine Angst mehr vor einem finanziellen Rückgriff durch das Sozialamt haben; denn sie oder er würden künftig nicht mehr zu den Kosten der Hilfe zur Pflege herangezogen, wenn sie oder er weniger als 100.000 Euro im Jahr an Einkommen hätten. Das sei ein großer und wichtiger Schritt, auf den viele Menschen lange gewartet hätten. Diese bereits bisher im Vierten Kapitel des SGB XII verankerte Regelung werde künftig einheitlich für die Sozialhilfe insgesamt gelten. Der SPD sei es besonders wichtig, dass betroffene Familien die Entscheidung, ob ihre Angehörigen zuhause (ambulant) oder in einer Einrichtung gepflegt werden sollten, allein mit Blick auf das Wohl der Person, um die es gehe, treffen könnten, ohne dass die Geldfrage über allem schwebe. Darüber hinaus werde mit dem Gesetz die finanzielle Förderung der unabhängigen Teilhabeberatung entfristet. Die Mittel dafür würden auf 65 Mio. Euro aufgestockt. So bereite die Koalition den Boden dafür, dass die wichtigen Teilhabeberatungsstellen flächendeckend weiterentwickelt werden könnten. Analog zum Budget für Arbeit werde das Budget für Ausbildung geschaffen. Damit werde gewährleistet, dass künftig auch außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Ausbildung von Menschen mit Behinderung ermöglicht werden könne. Das sei ein wichtiger Beitrag zu mehr Inklusion und Teilhabe. Den im Beratungsverfahren gemachten Hinweis beispielsweise, dass es in klar umrissenen Fällen wichtig sei, dass man die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und maximal 21 Jahren in bestimmten Einrichtungen weiterhin „Komplexleistungen“ zur Verfügung stellen könne, habe man aufgegriffen. So solle vermieden werden, dass wegen eines erhöhten Aufwandes Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres schlagartig die gewohnte Einrichtung verlassen müssten, weil diese sich nicht mehr im Stande sehe, ihre Leistungen weiter anzubieten. Damit könnten wichtige und sinnvolle pädagogische Maßnahmen weiter zur Verfügung gestellt und die Erreichung definierter Teilhabeziele sichergestellt werden. Eine andere wichtige Anregung, die man aufgegriffen habe, Sorge für weniger bürokratischen Aufwand, indem künftig nur in neuen Fällen und bei Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten vor Antragstellung eine Entscheidung über die behördliche Zuständigkeit durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen müsse. Ansonsten bleibe es bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte hauptsächlich, dass mit dem Gesetzentwurf nicht auch die häusliche Pflege finanziell entlastet werde. Ältere Menschen sollten in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Das sei gesellschaftlich wünschenswert. Die betroffenen Angehörigen bräuchten ebenfalls Entlastung. In Österreich habe die Abschaffung des „Pflegerregresses“ zu vielen neuen Anträgen geführt. Mit dieser Entwicklung sei künftig auch in Deutschland zu rechnen. Das müsse vom Bund finanziert werden – genauso wie zusätzliche Pflegeplätze und –kräfte. Bisher seien die Kommunen zur Zahlung verpflichtet. Dies müsse der Bund kompensieren. Ferner breche die Gesetzesänderung mit dem Prinzip der Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Das werde voraussichtlich auch in anderen Rechtsgebieten Folgen haben und eventuell zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen. Zu kritisieren sei ferner, dass die neue 100.000-Euro-Grenze für die Entlastung von Angehörigen von den Pflegekosten neue Ungerechtigkeiten schaffe. Wer 100.001 Euro oder mehr verdiene, werde weiterhin zu den Kosten herangezogen. Auch werde Vermögen bei der Einkommensberechnung nicht herangezogen. Hier wäre ein kompletter Verzicht auf den Erstattungsrückgriff wünschenswert. Damit würden beispielsweise auch Einkommensnachweise entfallen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte insbesondere die Klarstellung zur Arbeitsassistenz. Bisher sei die Anwendung der Rechtslage durch die Integrationsämter offensichtlich mangelhaft gewesen. Zu begrüßen sei ferner die Entfristung und die Erhöhung der Mittel für die ergänzende und unabhängige Teilhabeberatung. Das bescheine allerdings gleichzeitig, wie kompliziert das deutsche Sozialversicherungssystem sei, wenn der Betroffene das nicht allein durchschauen könne. Die Fraktion begrüße die Angleichung bei den Leistungen nach dem SGB II im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Grundsätzlich zu begrüßen sei auch das Budget für Ausbildung. Skeptisch stimme allerdings, dass nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis erfasst werde. Unklar bleibe auch, welcher Personenkreis hinsichtlich der Anforderungen zum Abschluss einer Ausbildung gemeint sei. Das sei gerade angesichts der Vielzahl der Initiativen von Werkstätten und Handwerkskammern bedauerlich. Zudem sei das Budget für Ausbildung dem Budget für Arbeit nachgebildet, das aber in der Praxis nicht gut funktioniere. An dieser Stelle wünsche man sich mehr Mut. Probleme sehe die Fraktion insbesondere bei der Finanzierung der jetzt zur Entscheidung vorliegenden Änderungen. Ein Ausgleich durch den Bund fehle. Die Kommunen könnten die zusätzlichen Belastungen aber nicht tragen. Der fehlende Regress werde Auswirkungen auf die Frage haben, welche Leistungen zukünftig in Anspruch genommen würden. Bei ambulanter Pflege seien die Eigenanteile bisher weit geringer als bei stationärer Pflege. Mit den Änderungen sei hier in Zukunft mit einer stärkeren Inanspruchnahme und damit mit weit höheren Kosten zu rechnen. Im Grundsatz stimme man aber der 100.000-Euro-Grenze für die Entlastung der unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die Entlastung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder für Jahreseinkommen bis zu 100.000 Euro ausdrücklich. Die mit dem Gesetz verbundenen Verbesserungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes seien ebenfalls gut wie auch die Entfristung der Förderung der unabhängigen Teilhabeberatung. Ferner begrüße die Fraktion die Einführung des Budgets für Ausbildung sowie die Regelungen zur Arbeitsassistenz und zur Grundsicherung und die Aufhebung einer Ungleichbehandlung im Sozialgesetzbuch. Denn die Anhebung der Einkommensgrenze im Elternunterhalt gelte für alle Sozialhilfeleistungen – auch im Entschädigungsrecht und für pflegende Eltern von schwerbehinderten, volljährigen Kindern. All diese Schritte seien seit langem notwendig – auf dem Weg hin zu einkommensunabhängigen Leistungen für die menschenrechtliche Ausgestaltung von Sozialleistungen. Zu kritisieren sei aber, dass der berechnete Personenkreis beim Budget für Ausbildung viel zu eng gefasst sei und nicht schon vor dem Eintritt in eine Werkstatt für behinderte Menschen greife. Die Mittel für die unabhängige Teilhabeberatung müssten dynamisiert werden. Eine solche Regelung fehle. Ebenso fehle eine Garantie der bedarfsgerechten und gleichrangigen Ausgestaltung von Arbeitsassistenzleistungen und anderen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Fraktion kritisiere darüber hinaus die unklare Finanzierung, z. B. fehle eine Anhebung der Ausgleichsabgabe, und dass die Anhebung der Unterhaltsgrenze nur einen kleinen Teil der pflegenden Angehörigen betreffe. Insgesamt blieben die Vorschläge „Stückwerk“ und folgten keinem Gesamtkonzept. Es werde durch das Gesetz keinen pflegebedürftigen Menschen weniger geben, der Sozialhilfe beantragen werde. Für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung bleibe eine umfassende und menschenrechtsfundierte Überarbeitung des Teilhaberechts erneut aus. Hier sei auf jede Einkommens- und Vermögensanrechnung zu verzichten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Anhebung der Einkommensgrenze beim Unterhaltsrückgriff auf 100.000 Euro. Das grundsätzliche Problem sei aber, dass immer mehr Menschen im Alter Hilfe zur Pflege benötigten. Zu einer Entlastung diesbezüglich werde die Fraktion einen Vorschlag für eine doppelte Pflegegarantie vorlegen. Eine unabhängige Teilhabeberatung sei für Menschen mit Behinderung unverzichtbar, am besten durch andere Menschen mit Behinderung, um einen Lebensweg außerhalb von Einrichtungen zu finden.

Diese müsse es künftig überall geben. Ein Problem sei auch, dass die Finanzierung solcher Beratungsstellen nicht dynamisiert werde. Beim Budget für Ausbildung sei zwar die Idee gut. Die Umsetzung werde aber offensichtlich problematisch werden. Die Zugänge müssten erleichtert und der Bereich anders organisiert werden, damit auch die nicht so Leistungsfähigen Chancen auf Plätze am ersten Arbeitsmarkt erhielten. In der Perspektive müsse darauf geachtet werden, die Menschen mit Behinderung selbst zu stärken. In ihrem eigenen Antrag fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u. a. die Streichung des Mehrkostenvorbehalts, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung in einer eigenen Wohnung leben und vollständig an der Arbeitswelt teilhaben könnten. Um die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu erreichen, sei es darüber hinaus wesentlich, die Rahmenbedingungen zu ändern und z. B. inklusive Quartiere zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis)

Bei der Änderung des Inhaltsverzeichnisses handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der im Gesetzentwurf enthaltenen Einfügung eines § 140 SGB XII in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe g). Damit entfällt auch die Übernahme eines § 140 SGB XII in das Inhaltsverzeichnis. Das Inhaltsverzeichnis ist deshalb nur um die Änderung der Überschrift des § 43 SGB XII anzupassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 – neu – § 27c SGB XII)

In § 27c SGB XII ergeben sich aufgrund der Änderungen in § 134 und § 142 SGB IX (Nummer 2 Buchstabe c und e) Folgeänderungen. Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung der Vorschrift erforderlich (der Änderungsbefehl im BTHG zur Einfügung des § 27c SGB XII zum 1. Januar 2020 wird durch einen neuen Änderungsbefehl ersetzt, der zu einer ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tretenden Einfügung führt).

§ 27c SGB XII stellt eine Sonderregelung für den Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX dar. In dem ab 1. Januar 2020 geltenden Eingliederungshilferecht wird es weiterhin für Minderjährige bei der „Komplexleistung“ bleiben. Die Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt gilt folglich für Minderjährige nicht, sie erhalten künftig Leistungen „über Tag und Nacht“. Dies regelt für den Lebensunterhalt § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII. Dies hat zur Folge, dass sich der Lebensunterhalt nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII aus dem in der stationären Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt und dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII ergibt. Hier ergeben sich durch die Neufassung keine Veränderungen gegenüber dem BTHG.

Nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 SGB XII erhalten jedoch auch die dort genannten Volljährigen die ansonsten nur für Minderjährige zulässige Form der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen über „Tag und Nacht“. Hier ergibt sich durch die Neufassung von § 27c SGB XII gegenüber dem sich nach dem BTHG ergebenden Wortlaut eine Erweiterung des Personenkreises in Folge der Änderungen in § 134 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX. Danach sollen nicht nur – wie nach dem Wortlaut im BTHG – junge Erwachsene in schulischer Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten (Internaten) über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus dort verbleiben können und die Leistung wie Minderjährige „über Tag und Nacht“ erhalten. Dies erfolgt durch den Verweis auf die Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX. Der neu hinzukommende Personenkreis ergibt sich aus dem in § 134 Absatz 4 SGB IX anzufügenden Satz.

Hinzu kommen in § 27c Absatz 1 SGB XII Überarbeitungen des Wortlauts und Vervollständigungen in Verweisungen, aus denen sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Auch in § 27c Absatz 4 SGB XII ergibt sich eine Folgeänderung bei den Erstattungszahlungen der SGB XII-Träger für den Lebensunterhalt aufgrund der Änderung in § 142 Absatz 3 SGB IX. Die für Volljährige, die Leistungen der Eingliederungshilfe „über Tag und Nacht“ erhalten, zu zahlenden Erstattungen berechnen sich wie diejenigen für Minderjährige.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3 – neu – § 37 SGB XII)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. § 37 Absatz 2 SGB XII enthält zur Bestimmung des Personenkreises, der Anspruch auf ein Darlehen für die Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung hat, eine Verweisung auf den § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde § 27b SGB

XII neu gefasst, so dass der § 27b Absatz 2 SGB XII in der Fassung ab 1. Januar 2020 keinen Satz 2 mehr enthält. Die bisherige Regelung des § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist ab 1. Januar 2020 in § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII enthalten, so dass die Verweisung in § 37 Absatz 2 SGB XII anzupassen ist.

Das Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, weshalb sie einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Wenn diese Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert beziehungsweise nach § 264 SGB V über die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII im Krankheitsfall abgesichert sind, haben sie die Zuzahlungen nach § 61 SGB V bis zur jährlichen Belastungsgrenze nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB V zu leisten. Das Darlehen dient dazu, die in einem Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen zu Beginn dieses Jahres in einem Betrag vorzufinanzieren.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 4)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 2 und 3 (Buchstabe b und c).

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 5 – neu – § 42 SGB XII)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. In § 42 SGB XII, der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, wurde durch das BTHG Nummer 4 Buchstabe b neu gefasst. In der Verweisung auf den Personenkreis nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 (Nummer 1 Buchstabe b) fehlt „Absatz 1“. Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung des Änderungsbefehls aus dem BTHG erforderlich (der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Änderungsbefehl im BTHG wird durch einen neuen Änderungsbefehl ersetzt, der ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tritt).

Zu Nummer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nummern 6 bis 9)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5 (Buchstabe e).

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 9 – Wegfall § 140 SGB XII und Änderung des § 128c SGB XII)

Durch die in Nummer 9 eingestellte Regelung des § 128c Nummer 7 SGB XII entfällt gleichzeitig die bisher vorgesehene Regelung des § 140 SGB XII. Diese Übergangsvorschrift ist in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übertragen worden (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestags-Drucksache 19/14120) und war deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen.

Die neue Nummer 9 enthält eine Änderung des § 128c SGB XII, eine Vorschrift der zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII, nach der Art und Höhe der Bedarfe nach diesem Kapitel statistisch zu erfassen sind. Das Statistische Bundesamt hat anlässlich der Erstellung seiner Fachinformationen für das Jahr 2020, die Grundlage für die statistische Erfassung bei den ausführenden Trägern nach dem SGB XII sind, auf Folgendes aufmerksam gemacht: Bei der statistischen Erfassung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Leistungsberechtigten in § 128c Nummer 7 SGB XII werden bei den einzelnen Personen beziehungsweise Personengruppen Ehepaare und in sonstigen Paarbeziehungen lebende Leistungsberechtigte nicht benannt. Dieser Fehler geht auf die Neufassung von § 128c Nummer 7 SGB XII durch das BTHG zurück.

Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung von § 128c Nummer 7 SGB XII erforderlich (der Änderungsbefehl im BTHG mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020 wird durch einen neuen und ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tretenden Änderungsbefehl ersetzt). Ehegatten und sonstige in Paarbeziehung Lebende werden in der Neufassung der Nummer 7 in Buchstabe a zum neuen Doppelbuchstaben bb, die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden dadurch zu den Doppelbuchstaben cc und dd. In Nummer 7 Buchstabe b wird eine konkretisierende Klarstellung vorgenommen. Dazu wird die Bezeichnung „Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben“ ersetzt durch „in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten“ ersetzt. Letzteres beschreibt die persönliche Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII; die Nachfolgeregelung zur stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020. Die bei der Erfassung vorzunehmende Differenzierung zwischen alleinlebend und mit einer weiteren Person zusammenlebend ist nur für die besondere Wohnform von Bedeutung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 2 Nummer 4 – § 61a – neu – SGB IX)

Die Regelung beschränkt die Anrechnung von Zeiten eines Budgets für Ausbildung auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absätze 2 und 3 auf die Fälle, in denen der Mensch mit Behinderungen bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter seine berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortsetzt. Das bedeutet, dass in allen anderen Fällen eine Anrechnung nicht erfolgt mit der Folge, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich für einen entsprechend längeren Zeitraum zu gewähren sind. Hiermit soll gewährleistet werden, dass sich Menschen mit Behinderungen bei einem nicht abgeschlossenen Budget für Ausbildung beruflich neu orientieren können und in einer anderen Fachrichtung die reguläre berufliche Bildung in der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 2 Nummer 6 – § 98 SGB IX)

Die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) entspricht weitestgehend der Regelung des § 98 SGB XII. Bei Bestandsfällen kann es jedoch zu Änderungen bei der örtlichen Zuständigkeit kommen. Diese basieren zum einen darauf, dass ab dem 1. Januar 2020 in der Eingliederungshilfe die Gliederung in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufgegeben wird. Zum anderen wird im neuen Recht der Eingliederungshilfe ein Antragsverfahren eingeführt (§ 108 SGB IX).

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat der Bundesrat daher für eine reibungslose Überführung der zum 31. Dezember 2019 bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) eine gesonderte gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Bestandsfälle im § 98 SGB IX für erforderlich erachtet.

Mit § 98 Absatz 5 SGB IX wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass die örtliche Zuständigkeit sich für Bestandsfälle nicht verändert und eventuelle Zuständigkeitskonflikte bei der Überführung der bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht vermieden werden.

Die Länder können von Absatz 5 abweichende Zuständigkeitsregelungen in ihrem Geltungsbereich treffen. § 94 Absatz 1 SGB IX bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 2 Nummer 7 – § 134 SGB IX)

Durch die mit dem Bundesteilhabegesetz beschlossene und ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende „Personenzentrierung“ der Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den bisherigen stationären Einrichtungen die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen soll die leistungsrechtliche Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen bewirken, unabhängig davon, wo diese wohnen. Bewohner bisheriger stationärer Einrichtungen sollen dadurch selbstbestimmter entscheiden können, welche Leistungen sie von wem in Anspruch nehmen möchten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei Minderjährigen sowie volljährigen Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erhalten (z.B. Internatsschulen für blinde und taubblinde Menschen). § 134 SGB IX sieht für diese eine Sonderregelung vor. In den Vereinbarungen für diese Personengruppen sind zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer daher nicht nur die Erbringung der Fachleistung, sondern auch weiterhin die Erbringung der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt zu regeln.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Angehörigen-Entlastungsgesetz fordert dieser, die Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX auch auf Volljährige zu erweitern, die Leistungen über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen oder Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten. Aus unterschiedlichen Gründen (z.B. verlängerte Schulzeit, pädagogische Gründe) sei nicht immer stichtagsbezogen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Wechsel zu einem Leistungserbringer für Erwachsene möglich. Daher würden manche Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine kurze Zeit bei dem Leistungserbringer verbleiben, von dem sie bereits als Minderjährige Leistungen bezogen haben. Um bei diesen Leistungserbringern arbeits- und bürokratieaufwändige parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen für Minderjährige einerseits und Volljährige andererseits zu vermeiden, sei daher der Anwendungsbereich des § 134 Absatz 4 SGB IX zu erweitern. Insbesondere bei Einrichtungen der Jugendhilfe werde die Einführung von parallelen Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen als schwierig oder gar unlösbar empfunden.

Das Anliegen wird insoweit aufgegriffen als die bisherige Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX durch die Anfügung eines Satzes 2 in einem eng begrenzten Umfang erweitert wird. Damit Satz 2 Anwendung findet, müssen jedoch kumulativ folgende Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein:

- Das Konzept des Leistungserbringers muss auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet sein. Bezieher der Leistungen des Leistungserbringers sind daher primär Minderjährige und nur vereinzelt Volljährige. Diese Leistungserbringer (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) müssten ohne den neuen Satz 2 in § 134 Absatz 4 SGB IX alleine wegen weniger Einzelfälle parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen aufbauen.
- Der Leistungsberechtigte hat von diesem Leistungserbringer vor Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Leistungen über Tag und Nacht erhalten und erhält diese ohne zeitliche Unterbrechung mit dem Erreichen der Volljährigkeit weiter.

Grundlage für die Erbringung der Leistungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind dabei Vereinbarungen gewesen, in denen aufgrund der Sonderregelung für Minderjährige im Vertragsrecht im SGB IX Teil 2 (§ 134 Absatz 1 bis 3 SGB IX) oder den Vorschriften zu den Vereinbarungen über Leistungsangebote und Entgelte im SGB VIII (§ 78b SGB VIII) sowohl die Erbringung der Fachleistung als auch die Zurverfügungstellung von Unterkunft und Verpflegung geregelt gewesen sind. In Bezug auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrifft dies insbesondere solche Fälle, bei denen die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wechselt, weil die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 41 SGB VIII nicht vorliegen, aufgrund des Bedarfes gleichzeitig mit dem Zuständigkeitswechsel jedoch (noch) kein Wechsel der Einrichtung einhergehen soll.

Bei zum 31. Dezember 2019 bereits volljährigen Leistungsberechtigten, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches bezogen haben, muss die Grundlage für die bisherige Gewährung der Leistungen über Tag und Nacht eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gewesen sein oder sie müssen die Leistungen nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben.

- Der volljährige Leistungsberechtigte bezieht die Leistungen für eine kurze Zeit und grundsätzlich nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiter.

Ein Wechsel zu einem Leistungserbringer, dessen Konzept auf Volljährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, ist unmittelbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Die kontinuierlich von demselben Leistungserbringer erbrachten Leistungen dienen dazu, dass der Leistungsberechtigte Teilhabeziele, die er bereits als Minderjähriger anvisiert hat, zeitnah erreichen kann. Hierzu zählt insbesondere, dass eine bereits begonnene Schulausbildung mithilfe der Leistungen abgeschlossen werden soll.
- Neben Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch weiterhin Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII benötigt, die durch den Verbleib bei dem Leistungserbringer weiterhin gemeinsam mit den Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erbracht werden können.
- Der Umzug zu einem Leistungserbringer, dessen Konzept auf Erwachsene als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, ist beabsichtigt, aber aus tatsächlichen Gründen unmittelbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht realisierbar (z.B. hat der ausgewählte und geeignete Leistungserbringer erst ein paar Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres Kapazitäten frei).

Zu Nummer 2 Buchstabe d bis f (Artikel 2 Nummer 8 bis 12)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Artikel 6 Nummer 1 – § 26 BVG)

Folgeänderung zur Einführung des Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX).

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Artikel 6 Nummer 2)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (Artikel 6 Nummer 2 – Wegfall § 88 BVG)

Die bisherige Nummer 2 („Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020“) entfällt. Diese Übergangsvorschrift wird in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übertragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestags-Drucksache 19/395) und ist deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Nummer 4 (Artikel 8 Nummer 1 und 2)

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen.

Berlin, den 6. November 2019

Dagmar Schmidt (Wetzlar)
Berichterstatteerin

